OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653914/2/KH**

Datum: **Linz, 2. September 2026**

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, vertreten durch Anwaltskanzlei B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 23.06.2026, GZ: BHSEVerkR-2024-342422/30-saz, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Erteilung einer Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG), den

# B E S C H L U S S

**I. Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 23.06.2026, GZ: BHSEVerkR-2024-342422/30-saz, wies die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) vom 11.05.2026 auf Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B unter Verweis auf das amtsärztliche Gutachten vom 16.06.2026 ab, dass seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Fahrzeugen der Gruppe 1 nicht gegeben sei.

2. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde von der belangten Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Im Mai 2023 wurde die Lenkberechtigung des Bf wegen Lenkens eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand entzogen, wobei die belangte Behörde in der Folge aufgrund eines EtG-Werts des Bf von 187 pg/mg von einer gesundheitlichen Nichteignung des Bf zum Lenken ausging und die Lenkberechtigung im Mai 2024 (fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme vom November 2023 – F10.1; Haaranalyse vom Jänner 2024: EtG 28 pg/mg; fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme vom April 2024 – F10.1; Haaranalyse vom Februar 2024: EtG nicht nachweisbar) unter der Auflage von vierteljährlichen Kontrolluntersuchungen auf EtG mittels Haaranalysen (EtG < 30 pg/mg) bis 02.05.2025 befristet wurde. Es erfolgten weitere Haaranalysen (Juni 2024: EtG 29 pg/mg, September 2024: EtG 45 pg/mg, Dezember 2024: EtG 39 pg/mg).

Aufgrund eines negativen amtsärztlichen Gutachtens wurde die Lenkberechtigung des Bf im Jänner 2025 mangels gesundheitlicher Eignung des Bf entzogen. Als Voraussetzungen zur neuerlichen Beurteilung der gesundheitlichen Eignung wurden von der Amtsärztin der belangten Behörde zwei aufeinander folgende auf EtG negative Haaranalysen, eine befürwortende fachärztlich-psychiatrische sowie eine positive verkehrspsychologische Stellungnahme gefordert. Das aufgrund der Beschwerde des Bf gegen diesen Bescheid geführte Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde mit Beschluss vom 13.05.2025, GZ: LVwG-653387/12/ZO/KA, wegen Gegenstandslosigkeit eingestellt, da die Befristung der Lenkberechtigung des Bf während des Beschwerdeverfahrens abgelaufen und die Lenkberechtigung somit erloschen ist.

Laut einer verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 08.10.2025 war der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen aufgrund mangelnder Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nicht geeignet, wobei der Nachweis einer Alkoholabstinenz empfohlen wurde.

Eine Haaranalyse im März 2025 zeigte einen EtG-Wert von 29 pg/mg, eine Haaranalyse vom Juli 2025 einen EtG-Wert von 19 pg/mg.

Der Bf legte eine fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme vom 02.10.2025 vor, welche den Bf geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen einstufte. In einer angeforderten Ergänzung dieser Stellungnahme unter Hinweis auf die negative verkehrspsychologische Stellungnahme vom 08.10.2025 wurde die fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme am 04.12.2025 dahingehend ergänzt, dass „für 1 Jahr eine quartalsmäßige Kontrolle durchgeführt werden" solle.

Eine Haarprobe des Bf vom Februar 2026 zeigte einen EtG-Wert von 79 pg/mg. Der Bf legte weiters einen Laborbefund vom 29.04.2026 vor, gemäß dem sein CDT-Wert zum Zeitpunkt der Blutabnahme 1,63 % betrug.

Der Bf beantragte mit Eingabe vom 11.05.2026 die Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B.

In dem am 16.06.2026 erstellten amtsärztlichen Gutachten wurde der Bf als gesundheitlich nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen eingestuft, wobei darin u.a. ausgeführt wurde, dass die fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme vom Oktober 2025 sowie auch deren angeforderte Ergänzung vom Dezember 2025 die gesundheitliche Eignung des Bf nicht nachvollziehbar zu begründen vermögen und dass der verkehrspsychologischen Untersuchung vom September 2025 (Stellungnahme vom 08.10.2025 mit fehlender positiver verkehrspsychologischer Beurteilung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung) besondere Bedeutung zukomme, darüber hinaus wurde auf den EtG-Wert vom Februar 2026 hingewiesen und ein Verdacht auf Vorliegen eines Alkoholabhängigkeitssyndroms des Bf geäußert. Zusammengefasst wurde festgehalten, dass eine positive Beurteilung der gesundheitlichen Eignung des Bf erst nach Vorlage eines objektiv nachgewiesenen Abstinenzzeittraumes von 6 Monaten, einer schlüssigen befürwortenden fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme sowie einer positiven verkehrspsychologischen Stellungnahme mit ausreichender Bereitschaft zur Verkehrsanpassung in Betracht gezogen werden könne.

In der Folge erging der gegenständlich angefochtene Bescheid.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Aus diesem ergibt sich der vorliegend entscheidungsrelevante Sachverhalt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) sowie der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) lauten wie folgt:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

„§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. […]"

Gemäß § 2 Abs. 4 FSG-GV darf bei der Erstellung des ärztlichen Gutachtens keine fachärztliche oder verkehrspsychologische Stellungnahme miteinbezogen werden, die älter als sechs Monate ist, wobei aktenkundige Vorbefunde heranzuziehen sind, um einen etwaigen Krankheitsverlauf beurteilen zu können.

„§ 14. (1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine

Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen."

## 2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Im angefochtenen Bescheid wurde der Antrag des Bf auf Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B abgewiesen, da der Bf in dem dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegenden amtsärztlichen Gutachten vom 16.06.2026 als gesundheitlich nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen eingestuft wurde. Im Gutachten wurde begründend für diese Entscheidung explizit auf die unschlüssige fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme vom 02.10.2025, ergänzt am 04.12.2025, sowie auf die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 08.10.2025 hingewiesen. Der verkehrspsychologischen Stellungnahme, welche den Bf aufgrund mangelnder Bereitschaft zur Verkehrsanpassung als nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen einstufte, wurde aufgrund der darin erkannten Verleugnungs- und Dissimulationstendenzen des Bf im Hinblick auf seinen Alkoholkonsum im amtsärztlichen Gutachten besondere Bedeutung beigemessen. Betreffend eine aktuellere verkehrspsychologische Stellungnahme wurde festgehalten, dass der Bf trotz ausreichender Frist bis 15.06.2026 eine solche nicht beigebracht habe.

Somit ist festzuhalten, dass das amtsärztliche Gutachten maßgeblich auf die fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme – welche im Behördenverfahren als nicht ausreichend schlüssig angesehen wurde – sowie auf die verkehrspsychologische Stellungnahme gestützt wurde. Ergänzend dazu wurde die Haaranalyse vom Februar 2026 mit einem EtG-Wert von 79 pg/mg als Nachweis für die Nichteinhaltung der geforderten Abstinenz bzw. die nicht nachvollziehbaren Angaben des Bf zu seinem Alkoholkonsum herangezogen. Weiters wurde im amtsärztlichen Gutachten der Verdacht des Vorliegens eines Alkoholabhängigkeitssyndroms des Bf geäußert, wobei die fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme vom 02.10.2025 bzw. 04.12.2025 von einem schädlichen Gebrauch von Alkohol (ICD-10-Code F10.1) durch den Bf ausging.

In diesem Zusammenhang ist auf § 2 Abs. 4 FSG-GV zu verweisen, gemäß dem bei der Erstellung des ärztlichen Gutachtens keine fachärztliche oder verkehrspsychologische Stellungnahme miteinbezogen werden darf, die älter als sechs Monate ist, wobei aktenkundige Vorbefunde heranzuziehen sind, um einen etwaigen Krankheitsverlauf beurteilen zu können.

Das dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegende amtsärztliche Gutachten basiert allerdings fast durchgängig auf der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme vom 02.10.2025, ergänzt am 04.12.2025, sowie auf der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 08.10.2025, welche folglich bei

Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens vom 16.06.2026 jeweils älter als sechs Monate waren.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht verweist die Sache gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des weiteren maßgeblichen Sachverhaltes und Erlassung eines neuen Bescheides zurück.

Zur Beurteilung der für die Erteilung einer Lenkberechtigung (u.a.) notwendigen gesundheitlichen Eignung eines Lenkers ist gemäß § 8 Abs. 1 FSG ein ärztliches Gutachten notwendig. Gemäß Abs. 2 par. cit. ist für den Fall, dass zur Erstattung dieses Gutachten besondere Befunde oder eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich sind, das ärztliche Gutachten – wie vorliegend – von einem Amtsarzt zu erstellen, wobei der Antragsteller diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen hat.

Im amtsärztlichen Gutachten wurde der Verdacht auf Vorliegen eines Alkoholabhängigkeitssyndroms des Bf geäußert, wobei Personen, bei denen der Verdacht einer Alkoholabhängigkeit besteht, gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV eine fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme beizubringen haben, die in Zusammenschau mit § 2 Abs. 4 FSG-GV bei der Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens nicht älter als sechs Monate sein darf. Es hätte folglich vor Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens eine aktuelle fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme eingeholt werden müssen, wodurch erforderliche Ermittlungsschritte unterlassen wurden. Dies gilt auch für die mit 08.10.2025 datierte verkehrspsychologische Stellungnahme, die im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken als ebenso maßgeblich anzusehen ist und der im amtsärztlichen Gutachten auch explizit besondere Bedeutung beigemessen wurde, welche allerdings bei Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens nicht als maßgebliche Entscheidungsgrundlage – iSd § 2 Abs. 4 FSG-GV dürfen ältere Stellungnahmen lediglich als aktenkundige Vorbefunde zur Beurteilung eines etwaigen Krankheitsverlaufs verwendet werden – herangezogen werden hätte dürfen. Insofern wurden im behördlichen Ermittlungsverfahren für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens vom 16.06.2026 notwendige Ermittlungsschritte unterlassen.

Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde zur neuerlichen Entscheidung ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG, da sich die belangte Behörde bzw. die dieser zugeordnete Amtsärztin bereits mit dem vorliegenden Sachverhalt, insbesondere den bisherigen Stellungnahmen und Befunden auseinandergesetzt haben und somit mit den konkreten Umständen des Falles näher betraut sind als das Verwaltungsgericht bzw. die von diesem in der Folge heranzuziehende medizinische Amtssachverständige. Die der belangten Behörde zugeordnete

Amtsärztin hat den Bf bereits untersucht und kann auch den diesbezüglich erhobenen Befund in ihre weitere Beurteilung einfließen lassen. Somit kann die Prüfung der gesundheitlichen Eignung des Bf, insbesondere eine nachfolgende Neufassung des Gutachtens durch die der belangten Behörde beigeordnete Amtsärztin rascher durchgeführt werden als im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist insofern nicht ersichtlich, dass die diesbezügliche Sachverhaltsermittlung im Beschwerdeverfahren eine Kostenersparnis oder eine Beschleunigung des Verfahrens bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Verwaltungsgericht.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

**H i n w e i s**

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing